

Neuß-Grevenbroicher Zeitung.

Erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.
Preis pro Quartal: in Neuß in's Haus gebracht und aus-
wärts an der Post abgeholt 1 Mark 75 Pf. = 17 1/2 Sgr.

Verantwortlicher Redacteur: Jos. Eich.
Druck und Verlag der Gesellschaft für Buchdruckerei zu Neuß: F. W. Schmitz.
Expedition: Neuß, Markt.

Inserate für die nächstfolgende Nummer werden bis 7 Uhr
am Vorabend erbeten; Preis für die 5-spaltige Zeile oder
deren Raum 15 Pf. = 1 1/2 Sgr.

Fruchtpreise zu Neuß am 9. Juni.

Weizen	1. Qual.	21	—	Hafer	14	30
	2. "	20	—	Rüben (Weiß)	—	—
				Map 1. Qual.	—	—
Landroggen	1. Qual.	14	20	Map 2. Qual.	—	—
	2. "	12	70	Kartoffeln	9	—
Gerste	Winter	—	—	Heu	6	—
Buchweizen	1. Qual.	—	—	Strohhalm	4	20
	Preis unv. rüchert.					
Rübsöl	per 100 Kilo in Partien von 100 Ctr.	61	—			
	Rübsöl per 100 Kilo faßweise	63	—			
Gereinigt Del	per 10 Kilo 3. — M. höher als Rübsöl.	—	—			
Preßkuchen	per 1000 Kilo	130	—			
Weizen-Vorfuß	00 per 100 Kilo	29	50			
Rübsöl und Kuchen	unverändert.					

Deutschland.

Berlin, 6. Juni. Der Bundesrath hielt heute Nach-
mittag 2 Uhr eine Plenarsitzung im Reichskanzler-Amt unter
Vorsitz des Staatsministers Hofmann. Nach den einleitenden
Geschäften kam es zur Abstimmung über den Antrag Bayerns
zu §. 1 des Gesetzentwurfs betreffend die Verfassung und Ver-
waltung Elsaß-Lothringens. Es fand sich für diesen An-
trag, welcher die regierenden deutschen Fürsten von der Verfassung
zum Statthalter der Reichslande ausschließen will, eine Mehrheit,
während eine einmütige Uebereinstimmung nicht erzielt wurde.
Der Antrag wird nur in das Protocoll aufgenommen, der Text
des Entwurfs bleibt davon unberührt.

Die „Nordd. Allgem. Zeitung“ schreibt: Nachdem der
Kaiser schon vor einigen Wochen die Absicht zu erkennen ge-
geben habe, zur goldenen Hochzeitfeier Begnadigungen
oder Strafmilderungen auf vorgängige Gesuche nach
Prüfung des einzelnen Falles in umfangreicherem Maße als in
gewöhnlichen Zeiten eintreten zu lassen, habe der Kaiser durch eine
in der Woche erlassene Bestimmung die Gerechtigkeit ausge-
sprochen, unter gewissen Voraussetzungen auch Personen, die in
Folge der vorjährigen Altentate wegen Majestätsbeleidigung zu
Gefängnisstrafen verurtheilt sind, Begnadigung zu gewähren.
Auch in Bezug auf wegen Auswanderung oder Kontrollen-
stichung strafwürdige Militärpflichtige wurden Begnadigungen statt-
gefunden.

Bei der Fülle des Arbeitsstoffes, welcher dem Reichs-
tage noch vorliegt, und dem Gerannohern der Sommerzeit ist es
nicht zu verwundern, daß der Gedanke einer Vertagung bis
zum September auftaucht und zur Besprechung gelangt. Dazu
kemert die „Neuß-Zeitung“, daß der Gedanke bisher wohl nur
in den Zeitungen und von Abgeordneten, nicht aber in Regie-
rungskreisen geäußert wird. Jedenfalls ist an eine Vertagung der

Sitzungen oder die Schließung der Session vor Feststellung des
Jahresplans nicht zu denken.

Die „Germania“ schreibt: In den maßgebenden Kreisen
hat sich eine Wendung zu Gunsten der obligatorischen Cas-
sen bemerkbar gemacht, und zwar soll der Reichskanzler selbst
den Anstoß dazu gegeben haben. Wir hoffen immer noch, daß
noch in dieser Session ein Beschluß zu Stande kommt, welcher
der Regierung die Grundgedanken anzeigt, nach welchen sie für
die nächste Session einen Entwurf, betreffend die obligatorischen
Alterversorgung- und Invaliden-Cassen für Arbeiter, ausarbei-
ten wird. Bis jetzt herrschte in den betreffenden Kreisen wenig
Geneigtheit für die Sache; hoffentlich wird die Anregung des
Reichskanzlers mehr bewirken, wie das Drängen der Mehrheit der
Commission.

Köln, 5. Juni. Der hiesige Verein selbstständiger
Handwerker und Fabrikanten war bei der Regierung um
die Anerkennung als Innung unter Verleihung von Corpora-
tionsrechten gekommen. Darauf hat die Regierung an den
Oberbürgermeister ein Rescript gerichtet, in welchem, gestützt auf
die Gewerbeordnung, der wichtige Grundlag betont wird, daß zu
den Innungen nur Handwerker gehören können. In dem
Rescript heißt es laut der „Köln. Vzg.“:

Der Verein kann in seiner jetzigen Zusammenfassung als eine
Innung im Sinne des § 97 der Gewerbeordnung vom 21. Juni
1869 nicht betrachtet werden, da nach diesem Paragraphen nur
Handwerker, welche gleiche oder verwandte Geschäfte selbstständig
betreiben, zu einer Innung zusammengetreten können, während die
Mitglieder des Vereins verschiedenartigen Gewerben, theilweise
auch nicht dem Handwerkerstande angehören. Wir sehen uns
daher außer Stande, den Verein als Innung zu bestätigen. Wir
veranlassen Sie jedoch, den Versuch zu machen, ob nicht diejenigen
Mitglieder des Vereins, welche gleiche oder verwandte Handwerke
selbstständig betreiben, zu einer Innung sich vereinigen lassen und
über den Erfolg uns demnächst Bericht zu erstatten.

Das Oberbürgermeisteramt ließ diese Schriftstücke dem Vor-
stande des Vereins „mit dem Verlangen zugehen, nur diejenigen
Vereinsmitglieder, welche ein Handwerk betreiben, für das bis-
heran unter den 14 hier vorhandenen Fachinnungen, welche der-
malen in der Reorganisation begriffen sind, eine besondere ge-
wesenheitsmäßige Vertretung nicht besteht, und die geeignet sind,
eventuell in Vereinigung mit Mitgliedern verwandter Gewerbe zu
einer Fachinnung zusammen zu treten, möglichst namhaft zu machen,
damit einem hierauf bezüglichen Verlaufe im Sinne der künftigen
Regierung dieserhalb näher getreten werden kann.“ Die
Angelegenheit soll vom Vorstande in Beratung gezogen und sollen
einer künftigen Veranlassung der Vereinsmitglieder Vorläge
gemacht werden.

Witz, 5. Juni. Man schreibt von hier dem „Schwarzen

Blatt“: „Als man vor zwei Jahren gleich nach dem Frohnleich-
namensfeste das 50-jährige Bischofs-Jubiläum des hochseligen Papstes
Pius IX. allerorts auf's Großartigste feierte, da erließ der ge-
strenge Bürgermeister von Linz am Rhein jenen famosen Erlass,
wodurch das Vergieren der Häuser mit Guirlanden, Kränzen und
Malen, das Aufhängen von Fahnen u. s. w. u. s. w. kurzweg
verboten wurde. Als Johann ein ultramontaner Stadtverordneter
in frevelhafter Verwegenheit sich erlaubte, dem bürgermeisterlichen
Verbote entgegen die Kränze und Guirlanden, welche sein Haus
am Frohnleichnamensfeste geziert hatten, noch ferner hängen zu lassen
da verdonnerte der Gestrenge den Böhewicht zu 9 Mark Geld-
strafe eventuell drei Tage Gefängnis. Am Schluß des Straf-
mandates war noch beigefügt als höchster Ausdruck bürgermeister-
licher Machtbefugnisse: „Ist die Befestigung der Kränze eine
Vierteltunde nach Zustellung dieser Strafverfügung nicht erfolgt,
so wird eine neue Strafverfügung erlassen und so weiter bis zur
Befestigung derselben!“ — So geschahen im katholischen Linz
am Rhein anfangs Juni 1877 — und jetzt, wo es sich um die
Jubiläumsfeier des Kaisers und der Kaiserin handelt, jetzt steht derselbe
Bürgermeister im Festprogramm sich zu folgenden Bemerkungen
veranlaßt: „Es trifft sich günstig, daß auf den folgenden Tag
das Frohnleichnamensfest fällt, und daß das Ausschmücken der
Straßen und Häuser zu beiden Festen dienen kann. Da aber
der Festtag selbst nicht durch Vorbereitungen zu dem Frohnleich-
namensfeste gehört werden soll“, so werden die Linzer Mitbürger
erlaubt, alle desfallsigen Veranstaltungen schon bis Dienstag, den
10. Juni Abends, beendigen zu wollen. Bemerkenswerth ist der
Umfang, daß unter den Herren vom Comité, welche dieses Zu-
sammentreffen der goldenen Hochzeit des Kaisers und des Frohn-
leichnamensfestes günstig finden, auch mehrere Protestanten, sogar
der protestantische Pfarrer sich befinden!“

Frankreich.

Paris, 6. Juni. Daß auch in Frankreich die Loge bei den
Ferry'schen Schulgesetzentwürfen Paße gestanden, ist außer allem
Zweifel. Einen Beweis liefert das officielle französische Logen-
blatt, die „Chaine d'Union“. Bei der Inflation eines neuen Lo-
genbruders am 27. December 1876 betonte der Bruder Gene-
vay die Nothwendigkeit, daß die Loge ihren „höhen Einfluß auch
nach außen praktisch geltend mache, und erklärte, „daß er Nie-
manden als wahren Freimaurer betrachten würde, der es dulde,
daß seine Kinder einen anderen, als den Lateinunterricht er-
hielten, oder der sich in der Kirche trauen ließe, oder im
Schosch der Kirche stürbe.“ Auf Seite 480 vom Jahre
1876 erklärte das genannte Logenblatt: „Die Frage des Latein-
unterrichtes ist eine derjenigen, welche in den Logen-Logen-
auf der Tagesordnung stehen. Daß der Lateinunterricht der fran-
zösischen Logenmänner ganz atheistisch sein und jeden Begriff von

Verwais.

Erzählung von E. uard Hoefler.

(Fortsetzung.)
„Ich bin fertig“, schloß der Hauptmann so schwermüthig und
gepreßt, wie er begonnen hatte. „Was soll ich von meinen ver-
schlungenen Bemerkungen erzählen, sie wiederzufinden, was von ihnen
Schritten gegen den ungetreuen Kameraden, gegen die Meinen; was
von meiner Neue und meinem Schmerz? Und daß ich sie nun
hier wiederfinden mußte, wo ich sie am wenigsten vermuthen
konnte; daß ich Jahr und Tag mit ihr hier lebte, ohne ihr ein-
mal zu begegnen; daß ich sie bei Ihnen traf, daß sie mit Ihnen
in Verbindung war, und daß dennoch kein Laut jemals von ihr
zu mir, von mir zu ihr drang, — das — doch ich sage kein
Wort weiter! — Jetzt, wo ich wieder meiner selbst mächtig bin,
weiß und fühle ich's nur zu gut, daß sie nicht anders konnte und
kann, als mich fliehen, mich verwerfen, mich verdammen! Aber
helfen Sie mir, helfen Sie mir“, fügte er hinzu und faßte unsere
beiden Hände in die seinen, „daß es nicht so bleibt! Helfen Sie
mir, daß sie an meine Neue glaubt, an meine Liebe! Und wenn
sonst Niemand — nur um ihre Verzeihung flehe ich! Ich weiß nicht
länger zu leben ohne sie!“

Als meine Frau nach einer unruhigen, meist mit Besprechung
aller möglichen Pläne und aller denkbaren Eventualitäten verbrachten
Nacht noch vor dem Frühstück wieder zu ihr hinausstieg, fand sie
die Thür verschlossen und erhielt auch keinerlei Antwort auf ihr
Fragen, Bitten und Drängen. Es gewährte freilich eine Art von
Beruhigung, daß die Leute, welche unter ihr wohnten, Josephine
bereits um sieben Uhr hatten hinabgehen sehen, eine Tasse in
der Hand und ein Päckchen unter dem Arm. So war der
Schreck des vergangenen Abend ihr zum mindesten nicht körperlich
nachtheilig gewesen, und es waren nicht Hartnäckigkeit und Trost,
welche ihre Thür verschlossen hielten. Allein statt dessen lag für
uns gerade in diesem frühen Ausgang nach solchen Ereignissen,
ohne daß sie nach uns fragte, ein Grund zur Beruhigung —
etwas Gewöhnliches war das nicht und entsprach auch nicht dem
Wesen des Mädchens, wie es sich uns neuerdings immer vertrau-
ensvoller hingeworfen hatte. Und sie kam am Morgen nicht
wieder zurück, und sie war auch gegen Abend noch nicht da!

Spät, da es schon ganz dunkel war, erschien Herr Burnus in
großer Aufregung bei uns. Er hatte eben einen Brief von Jo-
sephine erhalten, worin sie ihm anzeigte, daß sie die Wohnung
aufgeben müsse, den fälligen Mietzins belege und ihn bat, ihre
kleine Einrichtung verkaufen zu lassen. Den Erlass möge er ihr
ausgeben, bis sie Gelegenheit finde, ihn einzufordern.

Ein für uns beigeschlossener Zettel enthielt nur die Zeilen:
„Verzeihen Sie mir, daß ich ohne Abschied von Ihnen gehe. Ich

kann nicht anders. Glauben Sie an meine heiße Dankbarkeit
für Ihre Güte! So lange ich lebe, werden Sie mir unvergeß-
lich bleiben.“

Im Geschäft der Gebrüder Künzler war sie früh Morgens er-
schienen und hatte die ihr anvertrauten Arbeiten mit der Erklä-
rung abgeliefert, daß unvorhergesehene Umstände ihre schleunige
Abreise verlangten. Weitere Spuren fanden sich nirgends. Ihre
bei der Polizei deponirten Papiere waren nicht zurückverlangt
worden. Daß wir von dieser Behörde keine Hilfe wollten, ver-
steht sich von selbst. Man darf die Polizei niemals und nirgends
auf einen Menschen aufmerksam machen, ohne daß man ihr, auch
wenn sie im Uebrigen noch so human ist, dadurch zu allerhand,
sei es willkürlichen, sei es unwillkürlichen Verationen Veranlas-
sung gibt.

Genug, sie war fort, ja sie war verschwunden, und nicht die
leiseste Andeutung kam uns über den Weg zu, den sie genommen
haben mochte. Unter einzigem Trost war, daß sie nicht ganz
mittellos von dannen gegangen war. Sie hatte auf meinen Rath
ein kleines Kapital in die städtische Sparkasse gelegt, das sie durch
alle Noth der verflochtenen Jahre gerettet, ja durch die äußerste
Sparsamkeit stets noch ein wenig zu vermehren gesucht hatte. Das
selbe war am Abschiedsmorgen gleichfalls von ihr gehoben worden.

Von dem Zustande des Hauptmanns sage ich nichts. Zu dem
Schmerz und der Neue über die alte Härte und Ungerechtigkeit,
kam der neue Vorwurf, daß sein Erscheinen die Arme von neuem
aus der verhältnismäßig freundlichen und ruhigen Lage verdrängt
habe. Unsere Vorstellungen und Beschwichtigungsversuche machten
so gut wie keinen Eindruck auf ihn, und sein Zustand fing an
uns Sorgen einzufößen, so litt seine Gesundheit, so kam er selbst
geistig herunter. Einen Wechsel des Aufenthaltes, den wir ihm
vorschlugen, wies er mit einer fast heftigen Entschiedenheit zurück.
Er wollte nicht fort. Er hatte sich in den Kopf gesetzt, wenn ir-
gendwo, werde er hier zuerst ihr noch einmal begegnen. Und so kam
er Tag für Tag zu uns und zu Herrn Burnus um Nachrichten
über sie, und durchforschte die Stadt bis in die stillsten Winkel
— umsonst.

Wie trost- und aussichtslos zumal diese letzteren Versuche dem
Leser indes erscheinen mögen und selbst uns damals erschienen:
dennoch sprach auch in mir irgend ein Etwas zum mindesten für
die Möglichkeit, daß Josephine die Stadt am Ende gar nicht ver-
lassen, sondern sich irgendwo in derselben von neuem eine stille
Existenz zu schaffen vermag. Die Stadt war immerhin so
groß, daß ein Mensch, zumal von so geringen Ansprüchen und
so schlichten Lebensgewohnheiten, sich zwischen der übrigen Ein-
wohnerschaft verbergen konnte, und obendrein, von zahlreichen
Fremden und anderen Zugewanderten zum Aufenthaltsort gewählt, im
rauschen Wachsthum begriffen. Es gab Häuser, Familien, Men-

schen in Ueberfluß, welche für die alten Einwohner neu waren
und ihnen fast immer unbekannt blieben, und wer in dem einen
Quartier hauste, blieb meistens in allen übrigen ein Fremder.
Dazu kam, was ich schon früher von der milden Praxis unserer
Polizei gesagt habe, die jedermann unbefragt seine Wege gehen
ließ, so lange er ihr Einschreiten nicht muthwillig herausforderte.
Ueberdies hatten wir, wie gleichfalls schon erwähnt, ihre Hülfe in
unserem Fall nicht in Anspruch genommen. Dennoch hing jene
meine leise Hoffnung oder Ahnung mit der Polizei zusammen.
Denn ihre Papiere lagen nach wie vor unberührt, und obgleich
man in diesen Dingen überall einer milderen Praxis huldigte,
konnte man doch mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß Jo-
sephine ohne irgend eine Legitimation nirgends Aufnahme gefunden
haben würde.

Indessen verging der Frühling und der Sommer, ohne daß
wir etwas Neues erfahren hätten, und als wir von unserem
Sommerauszuge zurückkehrten, war es noch immer das Gleiche.
Der Hauptmann wanderte und spürte in der Stadt und Umge-
gend rastlos umher; Burnus erwartete täglich die Aufforderung
zur Ausbezahlung der noch in seinen Händen befindlichen Summe
und horchte und forschte, vom Glauben des Hauptmanns ange-
facht, in seiner ausgedehnten Bekanntschaft hin und her. Aber
es blieb alles still.

Eines Tages im Herbst ging ich Nachmittags einmal durch
die lange Straße. Es war noch sehr warm, und die Lädenhäu-
sen zeigten sich meistens geöffnet. So auch die der Gebrüder
Künzler, und der ältere Bruder lehnte, eine Feierabendcigarre
rauchend, in ihr. Da ich herantrat, grüßten wir einander und
ich blieb einen Augenblick bei ihm stehen; durch das gemeinsame
Interesse für Josephine waren wir in jene Art von Bekanntschaft
gekommen, in der man bei Begegnungen freundlich ein paar
Worte mit einander wechselt.

So geschah es auch jetzt, und als ich Miene machte, weiter
zu gehen, trat er von der Schwelle herab und begleitete mich auf
dem Trottoir noch einige Schritte. „Apropos“, sagte er, „die
Josephine Braun. Wissen Sie noch immer nichts von ihr?“
„Nein“, versetzte ich überrascht, denn es war ihrer heut nicht
gedacht worden. „Sie vielleicht?“

„Ich weiß selber nicht recht“, sagte er achselzuckend. „Wüßte
ich, daß sie einen wirklichen und ernstlichen Grund hätte, sich vor
uns zu verbergen.“

„Ein solcher existirt vielleicht“, schob ich ein.

„Nun, dann wäre es möglich, daß ich mich nicht täusche.
Wir haben natürlich, als sie uns verließ, nach einem erträglichen
Erfolg gesucht, aber wenig Glück gehabt, bis sich vor etwa sechs
Wochen eine ältliche Frau, nicht für sich, sondern für ihre Toch-
ter meldete, welche damals krank war. Die vorgezeigte Probear-
beit entsprach unseren Wünschen durchaus, und so ließen wir uns

Gott ausschließen soll, zeigt ein in der „Chaine d'Union“ pag. 87 im Jahre 1878 im Namen der Loge abgedruckter Artikel des Dr. Caffes. Dort heißt es: „Ich citire noch das Gesetzproject Lacretelles (keines Br.), das den unentgeltlichen, obligatorischen Laienunterricht fordert. Doch muß ich bemerken, daß Lacretelle den Laienunterricht durchaus nicht so auffaßt, wie wir, denn er rechnet zu den obligatorischen Gegenständen des Schulprogramms die generellen Begriffe von der Existenz Gottes; das aber ist noch ein schwerer Eingriff in die Gewissensfreiheit der Familien.“ Laut einem Berichte der „Chaine d'Union“ (1879 pag. 220) über ein Logenmeeting des freimaurerischen „Vereins für den Schulbesuch freier Laienschulen“ las der Logenbr. Ernest Hamel, der Verfasser der „Geschichte Robespierre's“, eine Arbeit über diesen Revolutionshelden vor, der seinen König u. dessen Gemahlin auf's Schaffot geschickt. Der Logenbr. meinte, der unschuldige, gelehrte, edelmütige und erhabene Charakter Robespierre's sei mit Unrecht in den Staub gezogen worden und selbst die von der Akademie preisgekrönten Schriften über dieses Schicksal seien Diffamationslibelle. „Aber Robespierre“, heißt es sodann wörtlich in dem vom Logensecretär Clement unterzeichneten Bericht über den Vortrag, „schredte nicht davor zurück, mit seinem Leben das Recht zu bezahlen, Frankreich zu regeneriren, indem er die Revolution hoch hielt. Er starb dafür, daß er unsere republikanische Devise ausführen wollte.“ Letzteres führen wir nur zum Beweise an, daß die französischen Logenbrüder, welche den obligatorischen Laienunterricht fordern, dieselben Leute sind, welche Königsräuber als nachahmenswerthe Selden feiern.

Spanien.

Madrid, 4. Juni. Die „Correspondencia“ bestätigt, daß das Ministerium den Cortes bald einen Gesetzentwurf über die Abschaffung der Sklaverei vorlegen werde. Die Sklaverei existirt nur noch auf Cuba. Auf Portorico wurde sie 1873, unter der Regierung der Republik, abgeschafft. Auf Cuba selbst verminderte sich die Zahl der Sklaven bedeutend durch die Anwendung des Gesetzes Moret, das, unter König Amadeus erlassen, alle neugeborenen Sklaventöchter und alle Sklaven über 60 Jahre für frei erklärte.

Rußland.

Petersburg, 6. Juni. Der Oberste Gerichtshof verurtheilte den Hochverräter Solowjew zum Tode durch den Strang.

Briefe Sr. Heiligkeit des Papstes Leo XIII.

an die
Erzbischöfe und Bischöfe der kirchlichen Provinzen von
Turin, Vercelli und Genua.

Ehrwürdige Brüder!

Wir haben uns sehr gefreut wegen eures Hirteneifers, womit ihr die Vertheidigung der christlichen Ehe zu einer Zeit so freudig übernehmet, wo dieselbe durch die Veröffentlichung eines Strafgesetzes gegen die religiöse Feier derselben bedroht wird. Wir erinnern uns sehr wohl, wie ihr selbst und der gesammte italienische Episkopat auch schon in der Vergangenheit gegen ähnliche Vorlagen, welche die Würde und die Freiheit der christlichen Ehe schädigten, mit Indignation protestirten. Indem ihr aber eure Bemühungen jetzt verdoppelt, um dieses neue, dem katholischen

auf das Auerbieten ein, vertrauten ihr Einiges an und hatten unser Vertrauen nicht zu bereuen. Wir wurden ausgezeichnet bedient, und besonders waren zwei Stimmgeber, zu denen man sich gleichfalls „erboten“ hatte, von einem „Ehemann“ und einer „Ehefrau“, wie man nicht leicht etwas findet. Nach vierzehn Tagen stellte sich die Arbeiterin selber vor — ein junges Ding, das wir kaum für die Künstlerin halten mochten, das sich aber neue Arbeit erbat und dieselbe prompt zurückersterte. Bei uns zu arbeiten lehnte sie ab: die Mutter leide das nicht.“

„Aber was sagen Sie denn von Josephine Braun?“ fragte ich ungeduldig dazwischen.
„Ich bin ja schon bei ihr,“ sagte er lächelnd. „Dem jungen Mädchen trauten wir die Arbeiten nicht zu, nicht die reiche Erziehung, nicht den Geschmack, nicht die Eleganz. Das alles aber fanden wir bei der Braun, und — lachen Sie darüber oder nicht! — mein Bruder und ich nicht allein, sondern auch unsere Directrice entbehrten in den Arbeiten, zumal in den Stimmzettel dies und jenes, was uns an sie erinnert, ja was nur von ihr herrühren zu können scheint.“

„Und der Name der Frau und ihre Wohnung — Sie wissen das?“ fragte ich dringend. War dies wirklich eine und die richtige Spur?
„Natürlich,“ versetzte er, „Wittve Saling, Milchgasse Nr. 17, drei Treppen. Die Tochter heißt Emma. Es sieht anständig bei ihnen aus, hör' ich, sie erscheinen auch selber so. Das Quartier bewohnen sie indessen, wie es scheint, allein. Seit acht Tagen ist das Mädchen aber wieder krank und die Mutter hat uns um Gebuld gebeten.“

Nach einigen weiteren Worten trennten wir uns unter seinem Wunsch, daß ich bei meinen weiteren Nachforschungen Erfolg haben möge. Und da seine letzte Andeutung obendrein allerlei Besorgnisse in mir erweckt hatte, begann ich dieselben, ohne selbst meiner Frau etwas zu sagen, wirklich schon am nächsten Morgen, indem ich geradezu in das genannte Haus ging, nach der Wittve Saling fragte und zu ihr hinaufstieg. Die Erklärung meines Besuchs war eine ganz nahe liegende und natürliche, da Saling jahrelang mein Buchbinder gewesen war, ein braver, fleißiger, solider Mann, der nach langem Ringen endlich wirklich vorwärts zu kommen begann, als der Tod ihn den Seinen entriß. Das Geschäft war nicht fortgesetzt worden, und die Familie mir aus den Augen gekommen. Ich durfte daher, als ich die Frau wieder entdeckt hatte, wohl einmal nach ihr sehen, sei es auch nur, um mir von ihr einen Nachfolger ihres Mannes empfehlen zu lassen, da ich mit dem bisherigen gar nicht zufrieden sein konnte.

Als ich die Thür nach einem leichten Anstoßen schnell öffnete und in das saubere Zimmer trat, fuhr vom Stuhl am Fenster eine Frauengestalt mit einem Schrei in die Höhe und brach im nächsten Augenblick, bevor wir uns zu Hülfe kommen konnten, zusammen. So hatte Ränker sich denn wirklich nicht geirrt und mein Gang war nicht vergebens gewesen: es war Josephine.

(Schluß folgt.)

Italien drohende Unglück zu beschwören, habt ihr eure berechtigten Forderungen und Proteste erneuert.

Obgleich diese bis jetzt keinen anderen Erfolg und keine andere Ehre gehabt haben, als die einer trockenen Erwähnung, um dann dazu verurtheilt zu werden, ohne Leistung und ohne Prüfung in das Archiv zu wandern, so verdient euer Bemühen deshalb nicht weniger von uns empfohlen zu werden, da ihr die katholische Wahrheit zur geeigneten Zeit auch Angesichts derjenigen verkündigt habet, welche, weil sie eingeschlossen sind, den Weg des Irrthums um jeden Preis zu wandeln, die sie zur Wahrheit zurückrufende Stimme zu hören sich weigern.

Im Uebrigen beklaget ihr, ehrwürdige Brüder, mit vollem Recht als für die Religion und Moral höchst verderblich eine Reform, welche, nachdem sie der christlichen Ehe jeden juristischen Werth entzogen, die Feier derselben eingeschränkt und sie mit Straffunctionen den Forderungen einer civilen Proceßur unterstellt. Man muß die Fundamentalsprincipien des Christenthums, ja wir sagen auch, die elementarsten Begriffe des Naturrechts mißkennen, um zu behaupten, die Ehe sei eine Schöpfung des Staates, Nichts als ein gewöhnlicher Contract und ein lediglich vom Civilrecht abhängiges sociales Verhältniß. Der eheliche Bund ist kein Werk und keine Erfindung des Menschen. Gott selbst, der oberste Urheber der Natur hat gleich von Anfang an vermittelst dieses Bundes die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts und die Einrichtung der Familie angeordnet; in dem neuen Bunde der Gnade aber wollte er den ehelichen Bund dadurch adeln, daß er ihm das göttliche Siegel eines Sacramentes aufdrückte. Deshalb ist die Ehe nach christlichem Recht, was das Sein und die Heiligkeit des ehelichen Bandes betrifft, ein wesentlich belliger und religiöser Act, dessen Anordnung natürlich der religiösen Gewalt zusteht, und zwar nicht vermöge einer Delegation von Seiten des Staates oder vermöge eines Zugeständnisses der Fürsten, sondern kraft eines Befehles des göttlichen Stifters des Christenthums und Urhebers der Sacramente.

Andererseits wißt ihr, ehrwürdige Brüder, sehr wohl, wie man zur Verhöhnung der Eingriffe seitens der weltlichen Macht in die christliche Ehegesetzgebung als eine Errungenschaft des modernen Fortschrittes den Begriff einer Trennung des Contractes vom Sacramente in's Feld führt. So will man von dem ausschließlichen Gesichtspunkte des Contractes ausgehend, die Ehe vollständig der Herrschaft des Staates unterwerfen, indem man der Kirche die bloße Befugniß einer rituellen Segnung übrig läßt. Zur Erhärtung einer derartigen Theorie beruft man sich auf die Auctorität auswärtiger Gesetzbücher und freilich auch einiger katholischen Nationen, bei denen die Ehe heutzutage von einer vollständig bürgerlichen und Laiengesetzgebung verwaltet wird.

Aber was auch immer nichtkatholische Rechtslehrer oder staatsrechtliche Anbeter der Staatsautorität sagen mögen, so ist es eine ausgemachte Sache, daß das Gewissen aller Derer, welche aufrichtige Katholiken sind, jene Lehre nicht als Grundlage einer christlichen Ehegesetzgebung annehmen kann, und zwar aus dem Grunde, weil sie sich stützt auf einen dogmatischen und wiederholten Malen von der Kirche verurtheilten Irrthum. Dieser besteht darin, daß man das Sacrament zu einer äußeren Ceremonie und zu einem einfachen Ritus herabsetzt, ein Irrthum, welcher den wesentlichen Begriff der christlichen Ehe untergräbt, nach welchem das eheliche, von der Religion geheiligte Band zusammenfällt mit dem Sacrament und unzertrennlich mit ihm einen einzigen Begriff und eine einzige Wesenheit bildet. Aus diesem Grunde ist die Enthüllung der Ehe inmitten einer christlichen Gesellschaft nichts Anderes als eine Herabwürdigung, als eine Schmach dem religiösen Glauben der Unterthanen zuzufügen und ein Verstoß, ihr Gewissen in eine schlimme Täuschung zu führen, denn die Ehe ist eine heilige Verbindung, die nicht durch einen bloßen Contract vermehrt und nicht durch einen bloßen Vertrag vermehrt werden kann und nicht vermögen ihrer Verbindung Ehe und ihrer Familie Glück zu bringen.

Das Beispiel jener katholischen Nationen, welche, nachdem sie schon tief erschüttert waren von heftigen Kämpfen und socialen Umwälzungen, sich fortgerissen sahen zu einer solchen Aenderung, welche entweder von andersgläubigen Lehren und Einflüssen eingegeben war, oder von der Uebermacht der Staatsbehörden beschloffen wurde, kann gar nicht in Betracht kommen. Gerade diese Umänderung hatte gleichwohl, außerdem, daß sie die bittersten Früchte in reicher Menge hervorbrachte, niemals einen friedlichen Verstand, sondern wurde fortwährend von dem Gewissen der aufrichtigen Katholiken und von dem rechtmäßigen Lehramt der Kirche mißbilligt.

Und hier ist es wohl am Platze, hervorzuheben, wie ungerecht man der Kirche vorwirft, daß sie einen Eingriff in Sachen der Ehegesetzgebung zum Schaden der Rechte des Staates und der bürgerlichen Auctorität ausüben wolle. Die Kirche wirkt nur zum Schutze dessen, was unter der Herrschaft des göttlichen Rechtes steht und was ihr unveräußerlich anvertraut wurde, nämlich zum Schutze der Heiligkeit des ehelichen Bandes und der religiösen Beziehungen, welche ihm eigen sind. Niemand aber macht dem Staate jene Befugnisse streitig, welche ihm zur Ordnung der weltlichen Seite der Ehe und zur rechtlichen Regelung ihrer bürgerlichen Folgen im Interesse des Gemeinwohls zukommen können. Wenn aber der Staat in das Heiligtum der Religion und des Gewissens eindringt und sich zum Schiedsrichter und Reformator der innersten Beziehungen eines heiligen Bandes aufwirft, welches Gott selbst geordnet hat, und welches die weltlichen Mächte, so wie sie es niemals knüpfen, so auch nicht lösen oder ändern können, so soll das nicht als ein Eingriff gelten!

Daher werdet ihr, ehrwürdige Brüder, wohl begreifen, welches Urtheil man über einen katholischen Staat fällen müsse, welcher unter Verläugnung der heiligen Grundfälle und der weisen Bestimmungen des christlichen Eherechtes die traurige Aufgabe übernimmt, eine ganz eigene Ehemoralität von rein menschlicher Beschaffenheit unter rein gerichtlichen Formen und Garantien zu schaffen. Diese büdet er dann, so viel an ihm liegt, zwangsweise den Gewissen seiner Unterthanen auf, indem er sie an die Stelle jener religiösen und sacramentalen Moralität setzt, ohne welche eine eheliche Verbindung unter Christen weder erlaubt, noch ehrbar, noch dauerhaft sein kann. Wir bekennen es euch, ehrwürdige Brüder, daß es uns nicht wenig nahe geht, zu sehen, wie dieses das Loos ist, welches von den heutigen Regierungen dem katholischen Italien bereitet wird, und daß gerade hier in der Metropole des Katholicismus gegenwärtig dieser ungerechte und unheilvolle Plan zur Reife gebracht wird.

Denn betrachtet man einen solchen Plan an und für sich und in seinen Folgen, so erhebt sich nur zu klar, daß er ungerecht und

unheilvoll für die Religion und für das Priestertum, für Gewissensfreiheit und für die öffentliche Moral ist. Denn der Staat zieht bei seinem verwegenen Eingriff in's religiöse Gebiet und bei seinem Verfügen in einer ihm nicht zukommenden Angelegenheit das Sacrament der Ehe ausschließlich in Betracht, um die Spendung desselben zu beschränken und es der Herrschaft des Gesetzbuches und den Anforderungen eines gerichtlichen Formalismus zu unterwerfen. Ja, aus dem Sacrament entnimmt er einen Titel zur Anklage gegen den Diener der Religion und die Brautleute und zur Bestrafung mit Geld und anderen empfindlichen Strafen. Er betrachtet die sacramentale Verbindung, obgleich sie von Gott gesegnet ist, als ungeschützt und kraftlos, wofür ihr nicht die civile Formalität vorausgegangen ist; er legt ungerechter Weise der Kirche und dem Klerus zur Schuld das, was die natürliche Frucht der Erziehung und der religiösen Ueberzeugung des italienischen Volkes ist, nämlich die geringe Anzahl der Civiltrauungen und die Verfehlung der gesetzlichen Vorschriften. Und, um nicht mehr zu sagen, er verbindet den Diener der Religion auch dann, wenn die Pflicht es ihm auferlegt, schleunig und in geeigneter Weise bei äußerster Nothwendigkeit durch die sacramentale Trauung der Verheirathung bedrängter Gemüthen und dem gestörten Frieden und der Ehre der Familie Sorge zu tragen. In Hinsicht dann auf die Unterthanen selbst, die deren Glauben und ihre religiöse Freiheit in einer unerlaubten Weise durch das Gebot, das Sacrament nur in Abhängigkeit vom Staate zu empfangen, er legt ihren Gewissen für das eheliche Zusammenleben und die Constatirung der Familie die bloße Moralität des Gesetzbuches auf, welche sie vor Gott und vor der Religion nicht rechtfertigen. Zu gleicher Zeit erlaubt er ein jüdbisches Concubinat, so daß dasselbe, wie die Statistiken ausweisen, ungeachtet um sich greifen und herrschen kann inmitten der bürgerlichen Gesellschaft, indem man die christlichen Pflichten und selbst die Vorschriften des Gesetzes umgeht. Und was höchst gefährlich ist, der Staat legt betrügerischen Menschen eine gefälschte Waage in die Hand, das Gewissen unglücklicher Mädchen und braver Eltern zu verathen, indem jene nach dem Civilstat die religiöse Trauung verweigern.

Daraus ergibt sich, ehrwürdige Brüder, ganz natürlich der Zweifel, ob die gegenwärtige Reform gegen die religiöse Ehe nicht sowohl aus Liebe zur Ordnung und bürgerlichen Wohlfahrt, als vielmehr von der Absicht eingegeben ist, der Kirche und dem Klerus neue Verfolgungen zu bereiten und die Quellen zur Verberbung des italienischen Volkes zu vermehren, und dieser Zweifel gewinnt um so mehr an Kraft, wenn man sieht, wie diese Reform den Priester mit einer größeren Strafe als die hauptsächlichsten Uebertreter des Gesetzes belegt, welche letzteren er zudem eine Auslösung, der Strafverfolgung zu entgehen, innerhalb einer bestimmten Frist gewährt, nicht so dem Priester; wenn man zudem die wenig ehrenvollen Erklärungen und religionsfeindlichen Auslassungen, womit man vor der Öffentlichkeit die Reform selbst, nicht ohne Verleumdung und Betrübnis eines jeden katholischen Herzens, empfehlen will, in's Auge faßt.

Ja, wenn man ohne Umschweife zu behaupten gewagt hat, daß die bürgerliche Moral nicht die religiöse Moral sei, und daß der bürgerliche Gesetzgeber nicht die Rolle des Moralisten übernehmen dürfe; daß der Staat nicht Rücksicht nimmt auf die Sacramente und nicht davor zurückweicht, ein Sacrament mit Strafe zu belegen, um seine Institutionen zu wahren; daß die gegenwärtige Reform eine Verneinung der Kirche ist, weil sie das bürgerliche Gesetz, welches den religiösen Charakter des Sacramentes mißkennt, als ungerecht verwirft; daß das Sacrament der Ehe eine erheuchelte Verbindung, ein Concubinat sei, welches das bürgerliche Gesetz verlegt; dann steht Ihr gar wohl, ehrwürdige Brüder, nach solchen Kundgebungen, von welchen Principien die verabschiedete Reform eingegeben worden und zu welchem Ziele sie strebt.

Wir bitten deshalb den Allerhöchsten von ganzem Herzen, er wolle uns den Kummer ersparen, sehen zu müssen, wie in dem evangelischen Weinberge dieser neue Same ausgebreitet wird, der für den Glauben und die Familien, sowie die öffentliche Moral nur verderbliche Früchte bringen kann und auch zu einer Quelle neuer Angriffe und Gewaltthatigkeiten gegen die Diener der Kirche werden wird. Zugleich dürfen wir, ehrwürdige Brüder, nicht aufhören, die Gläubigen durch geeignete Unterweisungen bezüglich dieser großen katholischen Wahrheit darüber zu belehren, daß der Ursprung und die Heiligung der Ehe von Gott herrührt und daß außerhalb der von Gott und von der Kirche festgesetzten Formen der eheliche Bund weder ehrbar noch heilig ist, noch auch die Gnade des Sacramentes ohne dieselben bestehen kann. Um soann die mit so großer Heiligkeit ausgesprochenen Verordnungen zagen zu strafen, welche man jetzt gegen die Kirche und gegen den Klerus ausstreckt, als wären diese aus System auch gegen jene Gesetze und Erlasse feindselig gesinnt, welche die Ehe in ihren civilen Beziehungen ordnen, so brauchen wir nur an die weiten Instruktionen zu erinnern, wonach die Kirche, falls nur das Dogma und die Würde des Sacramentes vollständig gewahrt wird, es gestattet, daß die Gläubigen Angesichts solcher Gesetzgebungen auch diejenigen socialen Vortheile genießen, welche sich daraus ergeben. Diese Instruktionen kennt Ihr sehr wohl, ehrwürdige Brüder, aus sehr vielen Acten des Apostolischen Stuhles, besonders aus dem Breve Benedict's XIV. an die Bischöfe von Holland: Redditae Sunt, vom 17. September 1746; aus dem Breve Pius VI. an den Bischof von Lugon vom 28. Mai 1793; aus der Encyclica Pius VII. an den französischen Episkopat vom 17. Februar 1809 und neuerdings aus der allgem. Instruktion der b. Congregation Pontificaria an die Bischöfe Italiens vom 15. Jan. 1866.

Was wir euch bis jetzt dargelegt haben, ehrwürdige Brüder, könnte gewiß dazu genügen, die Geister zu erleuchten und die drohende Gefahr zu beschwören. Wenn uns befehlen würde die Bosheit der Menschen dahin bringen sollte, durch diese und andere verderbliche Neuerungen das Sacrament gefährdet zu sehen, werden wir zugleich mit euch auf das Schmerzlichste davon beunruhigt werden; aber das unbelegte Beispiel der Apostel und unserer Vorgänger wird uns die Normen bieten, denen wir folgen werden, um gemäß des göttlichen Befehles die heilige Sache der christlichen Ehe und das geistliche Heil der Gläubigen stets besser zu wahren.

Unter dessen spenden wir als Unterpfand Unseres besondern Wohlwollens, euch, ehrwürdige Brüder, sowie dem ganzen eueren Hirtensorgfalt anvertrauten Klerus und Volk aus ganzem Herzen den Apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom im Vatikan, am ersten Pfingsttage 1. Juni 1879.

Papst Leo XIII.

Der Gesetz

hat nach der, § 1. Die Eisenbahnen werden zu berechnenden gebildet.

§ 2. Die nung bestimm und wird in 5 Kilometer zu Bau, Betrieb angepaßten Tar Bahnstrecken in werden. Die rung erfolgt desdrath. Die fernung abwiege zu legen.

§ 3. Die für die Aufga von der Aufg fertigung nicht eine Uebertun berechnet werd

§ 4. Die fikation und klaffen sind durch den Bur

§ 5. Für preisen als Erhebung kom tosten bemesse Genehmigung höre. Die H reglement vorg rath festgelegt

§ 6. Ab rath festgef vorstschriter fährdung inlä nung der Kon anderer Art, f weidungen un der Genehmig widerruflich e Erzeugnissen d dungen eing Erzeugnissen des Reichsgebi selben Bahnwe nachweislich d dlicher wirtthfä genden Fällen stimmung des bezüglichen A träglichen Gen diese verlag, theilung des fegen.

§ 7. Der Tarif kann jedoch der U Tarifs der bi sturrenz die G sturzung des verschiedenheit finden auch ein eines fremdlän discher Bahnwe andere, dieselbe Länge der an hinter der Län ligen deutliche zurückersterte

§ 8. Bei Gemäßheit des bahnen verpfl ichtigen St der betreffenden und für die d des innerhalb einem anderen bahnamt im Stredenfrachfä Tarifs einer e muna keine A

§ 9. Die mit Zustimmung

§ 10. D sowie die in d nalstrafen Tarife n er nommen B Auslagen gefo

§ 11. Di der Bundesrat sind in dem v Maßgabe der zu machen ungültig.

§ 12. Di maßig festgeste mäßig verb Nebengebühre

§ 13. E förderungsbedi vom Tage der gefeiert werden.

Der Gesekentwurf, betr. das Gütertarifwesen der deutschen Eisenbahnen

hat nach der „Zf. Ztg.“ folgenden Wortlaut:

§ 1. Die Preise für die Beförderung von Gütern auf Eisenbahnen werden aus einem nach Maßgabe der Entfernung zu berechnenden Streckensätze und aus einer Abfertigungsgebühr gebildet.

§ 2. Die für die Tarifbildung maßgebende Entfernung bestimmt sich aus der Geleislänge der Beförderungsstrecke und wird in Kilometern ausgedrückt, wobei angefangene als volle Kilometer zu rechnen sind. Zum Zwecke einer den besonderen Bau-, Betriebs- oder Verkehrsverhältnissen einzelner Bahnen angepassten Tarifberechnung kann für ganze Bahnen oder einzelne Bahnstrecken die wirkliche Entfernung erhöht oder vermindert werden. Die Bestimmung über die Erhöhung oder Verminderung erfolgt auf Antrag der Landesregierung durch den Bundesrat. Die hieran festgesetzten, von der wirklichen Entfernung abweichenden Längen sind der Tarifbildung zum Grunde zu legen.

§ 3. Die Abfertigungsgebühr wird je zur Hälfte für die Aufgabe- und die Bestimmungsstation erhoben. Findet von der Aufgabe- bis zur Bestimmungsstation eine direkte Abfertigung statt, so kann für jede notwendige Umkartierung eine Abfertigungsgebühr im halben Betrage des normalen Satzes berechnet werden.

§ 4. Die Tarifvorschriften nebst der Güterklassifikation und die Normaleinheitsätze für die verschiedenen Güterklassen sind für alle Bahnen gleich. Die Festsetzung erfolgt durch den Bundesrat.

§ 5. Für die Gebühren, welche neben den Beförderungspreisen als Entschädigung für besondere Leistungen zur Erhebung kommen, hat die Eisenbahnverwaltung nach den Selbstkosten bemessene Sätze aufzustellen. Dieselben unterliegen der Genehmigung und zeitweiligen Prüfung der Landesaufsichtsbehörde. Die Höhe der für unrichtige Angabe des Gewichts oder des Inhalts, sowie für Ueberladung der Wagen in dem Betriebsreglement vorgesehenen Konventionalstrafen wird von dem Bundesrat festgesetzt.

§ 6. Abweichungen von den durch den Bundesrat festgesetzten Normaleinheitsätzen und Tarifvorschriften sind gestattet: a. behufs Abwendung einer Gefährdung inländischer wirtschaftlicher Interessen, b. zur Behebung der Konkurrenz von Verkehrswegen und Verkehrsanstalten anderer Art, sowie von fremdländischen Eisenbahnen. Diese Abweichungen unterliegen, soweit nicht der § 7 Anwendung findet, der Genehmigung des Bundesrats, welche in jedem Falle nur widerruflich erteilt werden kann. Dabei dürfen ausländischen Erzeugnissen nicht günstiger Frachteinheitsätze oder Frachtbedingungen eingeräumt werden, als solche gleichartigen inländischen Erzeugnissen bei gleichen Verhältnissen im Verkehr nach den nämlichen Bestimmungen der bei gleicher Länge des innerhalb des Reichsgebietes zurückgelegten Weges unter Beteiligung derselben Bahnverwaltungen bewilligt sind, es sei denn, daß sonst nachweislich eine erhebliche Benachteiligung wichtiger inländischer wirtschaftlicher Interessen zu befürchten steht. In dringenden Fällen ist die Landesaufsichtsbehörde ermächtigt, mit Zustimmung des Reichseisenbahnamts Abweichungen der vorbestimmten Tarifvorschriften vorübergehend zu bewilligen, wenn es sich um die Uebertragung eines fremdländischen oder eines unter Beteiligung fremdländischer Bahnen vorübergehend hergestellten Tarifs auf eine andere, dieselben Stationen verbindende Linie handelt, falls die Länge der an der letzteren beteiligten deutschen Bahnstrecken hinter der Länge der an dem zu übertragenden Tarife beteiligten deutschen Bahnstrecken nicht mehr als um 20 pCt. zurückbleibt.

§ 7. Der zwischen zwei Stationen bestehende billigste Tarif kann auf konkurrierende Linien übertragen werden. Wenn jedoch der Unterschied in den Tarifen mehr als 20 pCt. des Tarifs der billigeren Linie beträgt, ist zur Aufnahme der Konkurrenz die Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Reichseisenbahnamts erforderlich. Bei Meinungsverschiedenheit entscheidet der Bundesrat. Diese Bestimmungen finden auch Anwendung, wenn es sich um die Uebertragung eines fremdländischen oder eines unter Beteiligung fremdländischer Bahnen vorübergehend hergestellten Tarifs auf eine andere, dieselben Stationen verbindende Linie handelt, falls die Länge der an der letzteren beteiligten deutschen Bahnstrecken hinter der Länge der an dem zu übertragenden Tarife beteiligten deutschen Bahnstrecken nicht mehr als um 20 pCt. zurückbleibt.

§ 8. Bei der Errichtung direkter Expeditionen in Gemäßheit des Artikels 44 der Reichsverfassung sind die Eisenbahnen verpflichtet, für den gemeinschaftlichen Tarif die niedrigsten Streckenfrachtsätze zu bewilligen, welche sie auf der betreffenden Bahnstrecke für die gleichartigen Frachtgegenstände und für die gleiche Leistung bei gleicher oder geringerer Länge des innerhalb des Reichsgebietes zurückgelegten Weges in irgend einem anderen Verkehr erheben, sofern dies vom Reichseisenbahnamt im allgemeinen Verkehrsinteresse verlangt wird. Auf Streckenfrachtsätze, welche sich aus der Uebernahme des billigeren Tarifs einer anderen Linie (§ 7) ergeben, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 9. Die Aufhebung direkter Expeditionen ist nur mit Zustimmung des Reichseisenbahnamts statthaft.

§ 10. Die Beförderungspreise und die Nebengebühren sowie die in dem Betriebsreglement vorgesehenen Konventionalstrafen und die Lieferungszeiten müssen aus den Tarifen ersichtlich sein. Außer den in die Tarife aufgenommenen Beträgen darf nur der Ersatz notwendiger baarer Ausgaben gefordert werden.

§ 11. Die äußere Einrichtung der Tarife bestimmt der Bundesrat. Die Tarife, sowie alle Änderungen derselben sind in dem vom Bundesrat zu bezeichnenden Anzeigebblatt nach Maßgabe der von ihm zu erlassenden Bestimmungen bekannt zu machen. Nicht vorchriftsmäßig veröffentlichte Tarife sind ungültig.

§ 12. Die Veröffentlichung anderer, als vorchriftsmäßig festgesetzter, sowie die Anwendung nicht vorchriftsmäßig veröffentlichter Tarifvorschriften, Beförderungspreise, Nebengebühren oder Konventionalstrafen ist verboten.

§ 13. Tarifserhöhungen, sowie Erhöhungen der Beförderungsbedingungen dürfen nicht vor Ablauf von 6 Wochen vom Tage der Ausgabe des Anzeigeblasses (§ 11) in Vollzug gesetzt werden. Tarifermäßigungen müssen mindestens 6 Monate

hindurch in Geltung bleiben. Das Reichseisenbahnamt ist befugt, im Einzelfall Abweichungen hiervon zu gestatten.

§ 14. In Ermangelung direkter Tarife zwischen dem Abfertigungs- und Bestimmungsorte wird die Fracht aus den Tarifen (lokalen und direkten) der Teilstrecken zusammen gerechnet (§ 3). In diesem Falle ist stets der billigste zwischen den betreffenden Stationen sich ergebende Gesamtsatzbetrag zu erheben.

§ 15. Die Güter sind über den billigsten Weg zu führen. Sind die Frachtsätze auf verschiedenen Wegen gleich, so ist derjenige Weg zu wählen, für welchen sich nach den veröffentlichten Tarifen die kürzeste Lieferungszeit ergibt. Sind die Frachtsätze und Lieferungszeiten auf verschiedenen Wegen gleich, so bleibt die Leitung den beteiligten Bahnen überlassen.

§ 16. Die Tarife sind für Jedermann gleichmäßig zur Anwendung zu bringen dergestalt, daß Niemandem unter irgend einer Form ein Vorzug oder eine Vergünstigung eingeräumt werden darf. Ausnahmen hiervon bei Transporten für milde und für öffentliche Zwecke, sowie der Erlass von Konventionalstrafen, Wagenstrafmietten, Standgeldern und Reingeldern sind mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde zulässig.

§ 17. Die Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen im § 12 und § 16, Abs. 1 ist, soweit nicht nach dem Tatbestande des Einzelfalles strafrechtliche Bestimmungen Anwendung finden, gegen Beamte einer unter Verwaltung des Reichs oder eines Bundesstaates stehenden Eisenbahn im Disziplinarverfahren, gegen den Betriebsunternehmer einer Privatbahn, wie gegen Vorstandsmitglieder und Angestellte einer unter Privatverwaltung stehenden Eisenbahn von der Landesaufsichtsbehörde zu ahnden. Die letztere kann gegen jeden Schuldigen eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe von 3000 M. verhängen und im Wiederholungsfall die Entfernung des schuldigen Vorstandsmitgliedes oder Angestellten aus dem Dienst der Eisenbahn oder aus dem betreffenden Dienstzweige verlangen. Für die Geldstrafe haftet bei Unvermögen des Schuldigen die Eisenbahn.

§ 18. Ein Betriebsunternehmer einer Privatbahn oder ein Vorstandsmitglied oder Angestellter einer unter Privatverwaltung stehenden Eisenbahn, welcher für eine nach § 12 und § 16, Abs. 1 verbotene Handlung Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird mit Gefängnis bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe erkannt werden. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher einem der Vorgenannten Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zu einer nach § 12 und § 16, Abs. 1 verbotenen Handlung zu bestimmen.

§ 19. Wird einer der im § 18, Abs. 1 Genannten wegen einer darin unter Strafe gestellten Handlung, oder wird ein Beamter wegen einer derartigen Handlung auf Grund der Bestimmung im § 332 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich verurtheilt, so finden die Bestimmungen in den §§ 319 und 320 des letzteren entsprechende Anwendung.

§ 20. Wer aus einer nach den Bestimmungen im § 12 und § 16, Abs. 1 verbotenen Handlung für sich oder einen Anderen wissenschaftlich Nutzen zieht, ohne daß damit eine nach § 18 strafbare oder nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich mit schwerer Strafe belegte Handlung verbunden ist, wird unbeschadet der Verfolgung aus § 17 mit einer Geldstrafe bis zu 3000 M. bestraft.

§ 21. Ist bei einer unter Privatverwaltung stehenden Eisenbahn wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung im § 12 oder im § 16, Abs. 1 wiederholte Bestrafung erfolgt und auch eine darauf erlassene Verwarnung fruchtlos geblieben, so kann von der Landesaufsichtsbehörde die Zwangsverwaltung des Unternehmens angeordnet werden. Die Zwangsverwaltung erfolgt unter Zugiehung und Mitwirkung der Landesaufsichtsbehörde.

§ 22. Ist wegen einer im § 12 oder im § 16 Absatz 1 verbotenen Handlung ein Angestellter oder ein Vorstandsmitglied einer Eisenbahn zu einer Entschädigung rechtskräftig verurtheilt worden, so haftet bei Unvermögen des Verpflichteten die Eisenbahn.

§ 23. Zur Vorberatung der durch dieses Gesetz dem Bundesrat oder dem Reichseisenbahnamt überwiesenen wichtigen Gegenstände wird dem letzteren ein Reichseisenbahnrat beigegeben. Die Mitglieder und deren Stellvertreter sind den Kreisen der Land- und Forstwirtschaft, der Industrie und des Handels sowie den Eisenbahnverwaltungen zu entnehmen. Die Zahl der Mitglieder und Stellvertreter, die Art ihrer Erwählung und die Geschäftsordnung bestimmt der Bundesrat.

§ 24. Der Bundesrat bestimmt bei Festsetzung der Tarifvorschriften und der Normaleinheitsätze (§ 4) den Tag, an welchem die nach Maßgabe dieses Gesetzes herzustellenden Tarife in Wirksamkeit treten. Tarife, durch welche ausländischen Erzeugnissen günstigere Frachteinheitsätze oder Frachtbedingungen eingeräumt sind, als solche gleichartigen inländischen Erzeugnissen bei gleichen Verhältnissen im Verkehr nach den nämlichen Bestimmungen der bei gleicher Länge des innerhalb des Reichsgebietes zurückgelegten Weges unter Beteiligung derselben Bahnverwaltung bewilligt sind, treten am Schlusse des Jahres 1879 außer Kraft, wenn sie nicht bis zum 1. Decbr. 1879 die Genehmigung des Bundesrats erhalten haben.

§ 25. Vereinbarungen in Staatsverträgen mit außerdeutschen Staaten, welche die Anwendung landes- oder reichsgehehrlicher Bestimmungen über das Tarifwesen auf im Reichsgebiet belegenen Bahnstrecken einschränken oder ausschließen, werden von diesem Gesetze nicht berührt. Der Bundesrat ist ermächtigt, für kurze Verbindungsstrecken an der Grenze Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes zuzulassen.

§ 26. Auf Schmalspurbahnen findet dieses Gesetz keine Anwendung. Für andere Bahnen untergeordneter Bedeutung kann mit Genehmigung des Bundesrats von der Anwendung der von demselben festgesetzten Tarifvorschriften und Normaleinheitsätze (§ 4) abgesehen werden.

§ 27. Für Rothhandtarife benimmt es bei den Bestimmungen des Art. 46 der Reichsverfassung für die Beförderung im Interesse der Militärverwaltung und der Postverwaltung bei den besonderen hierfür erlassenen Vorschriften.

§ 28. Die den Landesregierungen in Tarifachen zu stellenden Beschlüsse, soweit sie nicht durch dieses Gesetz ausgedehnt oder auf das Reich übertragen sind, werden von den Bestimmungen des Gesetzes nicht berührt.

§ 29. Der Königlich württembergischen Regierung bleibt vorbehalten, für den Lokalverkehr auf den Bahnen ihres Gebietes Abweichungen von den Bestimmungen dieses Gesetzes zuzulassen, insofern und in so lange durch dieselben der Verkehr der Nachbarbahnen und der direkte Verkehr anderer Bahnen überhaupt mit dem württembergischen Eisenbahnwesen nicht beeinträchtigt wird.

§ 30. Dieses Gesetz findet auf Baiern keine Anwendung.

Rheinland-Westfalen.

Neuß, 8. Juni. Zur Feier der goldenen Hochzeit unseres Herrscherpaares wird am Mittwoch den 11. c., Morgens 9 Uhr, in der hiesigen Münsterkirche ein feierliches Hochamt mit Te Deum gehalten werden.

± **Neuß, 7. Juni.** Dem am 15. d. M. hier selbst stattfindenden Gauverbandstest der Landwehr- und Kriegervereine der Kreise M.-Glabach, Grevenbroich und Neuß verbunden mit der Feier der goldenen Hochzeit unseres Herrscherpaares ist folgendes Programm zu Grunde gelegt. Morgens von 10—12 Uhr Concert in der städtischen Promenade, Nachmittags 3 Uhr Festzug der Vereine mit ihren Fahnen durch die ganze Stadt; hierauf Festbankett in der Tonhalle und Concert in der Promenade bis 7 Uhr, Abends Festball.

± **Neuß, 7. Juni.** Am heutigen Polizeigericht wurden zwei Brüder aus Ratibor in Oberschlesien, welche in Holzheim hauseigentlich ohne Gewerbebescheinigung waren, in eine Geldstrafe von 96 Mark genommen. Ein vagabundirender fremder Bettler bekam acht Tage Haft.

— Der Knecht eines Düsseldorf'schen Holzgeschäftes brachte diesen Morgen eine Fuhre Bauhölzer für einen Neubau auf der Crefelderstraße. Um das Abladen zu beschleunigen, krieg er auf das Gerüst, fiel durch, verletzte sich und mußte nach dem Hospital gebracht werden.

Elberfeld, 6. Juni. Gestern Nachmittag gegen 3 Uhr stürzte von einem Hause an der Königsstraße der Höhe von vier Stockwerken ein hiesiger verheirateter Dachdecker herab und verstarb sofort an den in Folge des Falles erhaltenen Verletzungen. — Vorgestern Abend verstarb ein Primaner der hiesigen Realschule, auf der Kollerstraße wohnhaft, in Folge Vergiftung. — Am 4. d. M. wurden mehrere Personen, sowie mehrere Thiere, worunter eine Kuh, von einem der Tollwuth verdächtigen Hunde gebissen, sowie ein Hund eines am Schützenhof wohnenden Rentners tot gebissen. Die nöthigen Sicherheitsmaßregeln sind in jeder Beziehung getroffen worden.

Essen, 6. Juni. Wir lesen in der „Zf. Ztg.“: Gestern wurde ein Rabenwäcker verhaftet und der Kgl. Staatsanwaltschaft zugeführt, der den Versuch gemacht hatte, seine zehnjährige Tochter zu erwürgen. Derselbe ist ein hiesiger im Westend wohnender Fabrikarbeiter und beschäftigt seit längerer Zeit, nach Amerika auszuwandern, zu welchem Zwecke er gegen den Willen seiner Frau seine Haushaltungsgegenstände veräußerte und zuletzt noch durch den Verkauf derselben über 300 M. eingenommen hatte. Da die Frau seinen Auswanderungsplänen entgegen war und ihm Vorwürfe darüber machte, daß er das eingenommene Geld verjubele, kam es zu Zwistigkeiten, und de. Wütherich ließ seinen Groll dann an den Kindern aus und ging schließlich so weit, daß er das älteste Mädchen ergriff, ihm den Hals zubielt, einen dicken Riemen darum schlang und den Versuch machte, an einem Bettpfosten das Kind zu erhängen, welches durch herbeieilende Nachbarn glücklicherweise noch früh genug der nahen Todesgefahr entziffen wurde. In den letzten Tagen bemühte sich der Unhold wieder, sein Geld vollständig zu verpfänden, wurde aber daran durch seine Verhaftung verhindert.

— Nachdem erst vor einigen Tagen die dritte diesjährige Schwurgerichtsperiode beendet ist, hat sich schon eine so große Zahl von Verbrechen angehäuft, daß der Beginn der nächsten bereits auf den 7. Juli angelegt ist. Zum Vorsitzenden ist Herr Kreisgerichtsrath Schrader in Unna bestimmt worden.

— Die Zahl der in diesem Jahre vom 1. Januar bis Ende Mai in das hiesige Kreisgerichts-Gefängniß Eingekerkerten beträgt 1208.

Aachen, 5. Juni. Wie die „A. Z.“ berichtet, ließ sich dieser Tage ein junger Mann auf der Hochstraße bei einer Dame melden, gab an, der Sohn eines Justizrathes zu sein, wichtige Mittheilungen zu haben, und wurde unter diesen Umständen vorgelassen. Auf die Frage nach seinem Begehre erklärte er rund heraus, 5000 Thlr. haben zu müssen, vertrat der sich entfernenden Dame den Weg und hielt ihr ein Pistol entgegen. Diese aber erfasste ihn beherzt, gelangte in den Hausflur, rief um Hilfe und der Bube entlof unter Bedrohung des ihn verfolgenden Dieners. Er stieg durch das Dach eines Hauses in der Horgasse über mehrere Dächer hinweg, wurde dann aber eingefangen. Den Recherchen der Polizei gelang es, das weggeworfene Pistol aufzufinden. Der Bursche ist ein fünfjährig bestraffter Pumpenmacher, der erst kürzlich nach 4 jähriger Zuchthausstrafe wieder in Freiheit gesetzt ist.

Münster, 5. Juni. Der „Westf. Mer.“ berichtet: Heute Morgen gegen 7½ Uhr ereignete sich in dem Hause des Pyrotechnikers Stodmann vor dem Neuthore ein bedauerndes Unglück. St. war mit seiner Gattin auf dem Boden des Hauses mit der Zubereitung von Feuerwerks-Gegenständen beschäftigt, als auf unerklärte Weise, man vermuthet durch die Sonnenstrahlen, die vor dem Fenster liegenden Materialien zu bengalischen Flammen sich entzündeten und eine das Dach sprengende Explosion verursachten. Frau St. ist sehr stark, namentlich im Gesicht, an den Händen und auf dem Rücken verletzt, und es wird an ihrem Aufkommen im Augenblick gewweifelt. Der Mann ist mit geringeren Beschädigungen davon gekommen. Die Kinder waren zum Glück sämmtlich außerhalb des Hauses. Das Haus ist total niedergebrannt; von den Mobilien ist nur wenig gerettet worden. In Folge der Explosion sollen an einigen der Nachbarhäuser die Fensterscheiben gesprungen sein.

Amthches.

Der Landgerichtsrath Oster in Bonn ist gestorben. Zu Gerichts-Messoren sind ernannt: der Referendar Glaves von Boushaben und der Referendar Friedrich im Bezirk des Appellationsgerichts zu Köln, und der Referendar von Hinz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle.



Erscheint täglich
Preis pro Quart
wärts an der Post

Se. Majestät
Dem Kaiser
kreuzt sich
Schleife zu
Der bisherige
Emil Broich in
Regierungsbezirk
Der Landgericht

NPC. Berl

zwar ihren Leber
bereitungen für
ehrten Kaiserpaar
mag im Stillen
der Reichshauptst
schüttelt man ver
kannten Illuminat
erblidet man von
nach wie vor sein
schon dieser Feste
Verwunderung un
mehr, hat er bei
dings entspricht d
am meisten, aber
eine so seltene Fe
würde, namentlich
wirken mußte. A
aufführungen, auf
des Tages in Be
nung werth wäre.
wird im Uebigen
dem einzigen Unte
Corporationen für
der Kaiser am Al
tönnen.

Die nation

teit versteht, sich
von Süddeutsche
Partei schwenke
kanzier sich über
Draan weiland
7) Als Josephine
— sie war krank
um sein Herz voll
duldete sie freilich
nicht mehr mit fre
ging schnell in ein
eald schärfen, an
erften, fast weinen
Ausbruch des mil
Wir hatten den
gen, das sie eine
venohnte, sie in's
sorgen. Denn je
jahr dieses Nach
Schwächezustande.
Die Erklärung
selbe wurde durch
sephines bisherige
Zagen nach der
die Frau gleichfal
sie auf ihre Bitte
vom schwersten
Pfleger überwiegen
Krankenstande als
hatte in der lang
und diese jener zu
— erst gegen Ent
Frau Saling nicht
menigstens für die
Lehteren hatte d
Reiserdelapital war
zusammengeschwun
wärts ging. Jose
bolen. Es traten
Krankheitsanfälle e
erst erstanden und
Beschüßerhin hinauf
niederwarf.

Frau Saling n
richtet worden, da
zu leben, zu Hülf
anberwärt Arbeit
Schüßling, aber a

Handels-Nachrichten.

Köln, 7. Juni. Amtliche Notirungen der Handelsmarter.
Weizen mitter, hies. eff. M. 21.00—21.50 Br., fremder 20.00—21.00 B., per Juli 19.10 Bz., 19.20 B., 19.10 B., per Nov. — bez., 19.45 B., 19.40 B.
Roggen wenig verändert, hies. eff. M. 18.00—15.00 B., fremder 12.25—14.00 B., mit Gewicht von 69 Pfd. per 50 Piter per Juli — Bz., 12.00 B., 12.00 B., per Nov. 12.80—75 Bz., 12.80 B., 12.75 B.
Hafer ohne Sad per 50 Pfd. mit Gewicht von 42 Pfd. per 50 Piter hies. eff. M. 14.00—15.00 B., fremder 14.00—15.00 B.
Rüböl unverändert, per 50 Piter mit Faß in Eisenb. eff. in Partien von 100 Ctr. M. 29.80 B., per Oct. — Bz., 30.30 B., 30.20 B.
(Landmarkt.) Keine Zufuhr. Wochenzufuhr etwa 500 Sad.
Köln, 7. Juni. Kaffee brauner Java 164—66, hellbraun 145—50, hochgelb 180—85, gelb 118—25, gut ord. blatt 106—10, ord. 95—98, Santos 80—88, Plantations 115—134 Pfg. per Pfd. Reis, Java Tafel. M. 24.—, ordin. Java 21.—, Patina 23.50, 1ma Aracan 15.50, 2da 15.—, Korinthen, 1ma 29.—, 2da 27.—, Smyrna-Hoffen 34, Mandeln, geschälte 105, Pringel 155—160, Pfäumen, deutsche 16, türk. 22—24, Pfeffer, schwarzer 56.—, weißer 74, Piment 74 per 100 Pfd. Muskatnüsse 295, Muskatblüthe 240, Ambolina-Nüssen 200, Caneel, Ceylon 270, chinef. 76, Java 250 Pfd. per Pfd. — Heringe, holl. —, Stodische 31, Tittlinge 34, Peller Dlette 58.—, Provencer-Def 100, Robbentbran 38.—, Bergertbran brauner 61, blander 72 M.
Feinste Raffinade mit Etiquette M. 40.50, Raffinade 39.50, Meis Nr. 1 39.—, Nr. 2 38.50, Nr. 3 —, Würfelraffinade 41.50, Würfelmeis Nr. 1 40.50, gemahlene Raffinade 40.—, gemahl. Meis Nr. 1 38.—, Nr. 2 37, Candis, weiß 49—53, halbweiß 46—49, gelb 47, schön hellbraun 45.—, hellbraun M. 44.—, braun M. 50.—, R. Parin Nr. 18 32.—, Nr. 15 31.—, Nr. 12 M. 28.
Berlin, 7. Juni. Weizen per Juni 191.— Bz., Juni-Juli 191.— Bz., Juli-Aug. 190.— Bz., Herbst 194.— Bz., Roggen per Juni-Juli M. 119.50 Bz., Juli-Aug. 121.— Bz., Herbst 123.50 Bz., Oct.-Nov. 130.50 Bz., Hafer per Juni M. 126.— Bz., Juni-Juli 126.— Bz., Juli-August 126.— Bz., Herbst 130.50 Bz., Rüböl loco M. 57.— Bz., per Juni 57.20 Bz., Sept.-Oct. 57.20 Bz., Oct.-Nov. 57.80 Bz., Spiritus loco M. 52.20 Bz., Juni 52.— Bz., Juli-Aug. 53.— Bz., Aug.-Sept. 53.60 Bz., Sept.-Oct. 53.50 Bz.

Antwerpen, 7. Juni. Petroleum matt. Blau bidpon. frs. 20.— Br., per Juni 19.50 Br., Juli 19.50 Br., August 19.50 Br., Sept. 19.75 Br., Sept.-Dec. 20.— Br. — Amerit. Schmalz Marke Wilcor bidpon. fl. 19.75. — Amerit. Speck long bidpon. frs. 63, short bidpon. 67. — Schweineschultern frs. 52.—. — Woll-Umsatz 418 Ballen. Kurz Köln 123.10.
Antwerpen, 6. Juni. (Schluß.) Petroleum niedr. Bidpon. frs. 19.75 Bz., 20.— B., Juni 19.75 B., Juli 19.75 B., Sept. 20.— B., Sept.-Dec. 20.25 Br.
Nerviers, 6. Juni. Weizen incl. frs. 26.50 preuß. 26.—. Roggen 18—19.00. Gerste 15.50—22. Hafer 17.50—18.50.
Paris, 7. Juni. Mehl 8 Marken per Juni 58 75, Juli 59.50, August 60.—, Sept.-Dec. 60.75. Weizen per Juni 27.25, Juli 27.50, August 27.50, Sept.-Dec. 27.50. Roggen per Juni 18.50, Juli 18.50, August 18.50, Sept.-Dec. 18.25. Rüböl per Juni 81.—, Juli 81.75, August 82.—, Sept.-Dec. 82.25. Spiritus per Juni 53.—, Juli 54.—, August 54.—, Sept.-Dec. 54.25. Zucker weißer Pro. 3 per Juni 58.—, Juli 58.—, August 58.25, Sept.-Dec. 58.—.
Sull, 7. Juni. Weizen bidpon. 27 1/2, per Sept.-Dec. 26 3/4. Raffinirtes Cottonöl bidpon. 26 1/2, per Juli-Oct. —.
Liverpool, 7. Juni. Baumwolle unverändert. Umsatz 5000 B. Zufuhr 3000 B.
New-York, 6. Juni. Goldagio 103 3/4. London 4.87 1/4 D. — Mehl extra State D. 3.90. Noth Winterweizen 1.17. — Frucht für Getreide 4 1/2. Petroleum Standard white 12 3/4 cs. — Speck 5.—. — Baumwolle middling Upland 7 1/2 cs. — Baumwoll-Ankünfte in sämtlichen Häfen der Union 3000 Ballen, Export nach England 4000 Ballen, nach dem Continent — B.

Berlin, 7. Juni. Die Nordb. Btg. bringt folgende Mittheilung aus Wien von gestern: Heftige und auswärtige Blätter verbreiten das Gerücht, die österreich-ungarische Regierung habe die Initiative zu irgend welchen gemeinsamen Schritten der Nachbarstaaten gegen die handelspolitischen Entschlüsse des deutschen Reiches ergreifen. Holland hätte bereits dem von hier ausgehenden Antrag zur Abhaltung einer Zollconferenz zugestimmt. Alle diese und ähnliche Ausstellungen entbehren, wie auf Grund authentischer Informationen versichert werden kann, jeglicher Begründung.

Civilstand der Stadt Neuf.

Geburten.
Am 30. Mai: Wilhelmina Huberta, Tochter des Tagelöhners Michael Rath. — Anna Maria Sophia, T. des Schloßers Hubert Adolph Hoevels. — Am 31.: Adam, Sohn des Maurers Wilh. Beck. — Maria Catharina, T. des Bäckermeisters Johann Hubert Decker. — Am 1. Juni: Margaretha Hubertina, T. des Tagelöhners Peter Oßfegeld. — Am 3.: Maria Elisabeth Gertrud, T. des Brenners Adolph Heibamp. — Heinrich, S. des Tagelöhners Theodor Deuz. — Am 4.: Carl Ferdinand, S. des Schloßers Carl Ferdinand Ullmer. — Am 5.: Anna Margaretha, T. des Müllers Wernand Franz Anton Reinard. — Gertrud, T. des Schloßers Peter Joseph Pohlen. — Anna Margaretha Hubertina, Tochter des Tagelöhners Peter Mathias Altrath. — Am 6.: Franz Wilh. Joseph, S. des Schreiners Wilhelm Schmitz.

Heirathen.
Am 30. Mai: Jacob Hubert Pulm, 11 Monate alt. — Am 31.: Odilia Coenen, 4 Jahre alt. — Am 1. Juni: Joseph Hubert Babel, 5 M. alt. — Am 2.: Christina Kempis, 10 Wochen alt. — Petronella Elisabeth Maria Colcaux, 13 M. alt. — Am 4.: Maria Josephina Wilhelmina Gertrud Kauffels, 20 M. alt. — Peter Engelbert Vanden, Ehegatte von Clara Buscher, 80 J. alt. — Am 5.: Maria Anna Hof, Gattin von Adolph Schmitz, 59 J. alt.
Verstorbene.
Am 4. Juni: Herz Meyer aus Soegel und Sophia Brand von hier. — Am 5.: Moses Stern aus Westhofen, wohnhaft zu Köln, und Bertha Großmann von hier.



Mit tiefbetäubtem Herzen machen wir die traurige Anzeige, daß es Gott gefallen hat, gestern Abend 8 Uhr unseren innigst geliebten einzigen Sohn und Bruder

Franz Lothar Riven,

im Alter von 15 Jahren, nach längerem Leiden zu sich zu rufen.

Haus H. bei Gohr, 6. Juni 1879.

Fr. Wwe. Fr. Lothar Riven, Mathilde Riven.

Das Begräbniß findet von Haus H. aus Dienstag den 10. dts., Morgens 9 Uhr, in Pfarre Neufkirche Statt.

Gras-Verpachtung.

Die diesjährige Grasnutzung auf folgenden städtischen Grundstücken:
1. auf den städtischen Dämmen vor dem Heffenthore auf den Erftufern und dem Terrain zwischen der Erft und den Dämmen;
2. auf 2 Morgen 108 Ruthen 50 Fuß hinter und 151 Ruthen 20 Fuß vor dem Hammelsbrückchen;
3. auf circa 30 Morgen der Lit. D, welche nördlich vom Eisenbahndamm gelegen sind;
4. auf circa 30 Morgen der Lit. D, welche südlich vom Eisenbahndamm gelegen sind;
5. in den Seitengraben des Communalweges nach Wätgen wird

**Mittwoch den 11. Juni cr.,
Vormittags 9 Uhr,**

im obern Rathhause öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Neuf, den 7. Juni 1879. Der Bürgermeister, **Widder.**

In Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Frankreich und Portugal ist geschützt:

Der echte

Wilhelm's

antiarthritische antirheumatische

Blutreinigungs-Thee

(blutreinigend gegen Gicht und Rheumatismus)

reinigt den ganzen Organismus; wie kein anderes Mittel durchsucht er die Theile des ganzen Körpers und entfernt durch innerlichen Gebrauch alle unreinen abgelagerten Krankheitsstoffe aus demselben; auch ist die Wirkung eine sicher andauernde.

Massenhafte Zeugnisse, Anerkennungs- und Belobungsschreiben, welche auf Verlangen gratis zugesendet werden, bezeugen die Wahrheit gemäß obigen Angaben.

Allein erzeugt von

Franz Wilhelm, Apotheker in Neunkirchen (Nied.-Oesterr.).

Ein Packet, in 8 Gaben getheilt, nach Vorschrift des Arztes bereitet, sammt Gebrauchsanweisung in diversen Sprachen: 2 Mark.

Warnung. Man sichere sich vor dem Ankauf von Fälschungen und wolle stets „Wilhelm's antiarthritischen antirheumatischen Blutreinigungs-Thee“ verlangen, da die bloß unter der Bezeichnung antiarthritischer antirheumatischer Blutreinigungs-Thee auftauchenden Erzeugnisse nur Nachahmungen sind, vor deren Ankauf ich stets warne.

Zur Bequemlichkeit des P. T. Publikums ist der echte Wilhelm's antiarthritische antirheumatische Blutreinigungs-Thee auch zu haben in Neuf bei Heinrich Jansen, Kaufmann.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir Herrn **A. W. Herrenbrück, Kaufmann in Bedburg,** eine Agentur unserer Gesellschaft übertragen haben.

Machen Leipziger

Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Lachen.

Der Vorstand: **Erckens.** Die Direction: **Krüger.**

Bezugnehmend auf Obiges empfehle ich mich zur Aufnahme von Versicherungs-Anträgen auf Gebäude, Mobilien, Vieh und Getreide in Gebäuden und im Freien gegen Feuersgefahr und Blitzschlag zu festen und sehr billigen Prämien. Zur Ertheilung jeder gewünschten Auskunft, Ausbündigung von Prospecten und Antragsformularen bin ich jederzeit gern bereit.

Hochachtungsvoll

A. W. Herrenbrück,
Agent in Bedburg.

Paris, 7. Juni. Wie versichert wird, hat der Präsident der Republik Blanqui begnadigt.

Versailles, 7. Juni. Im Senat befragte Baragnon die Regierung betreffs des Circulars über das Verbot der Abhaltung verschiedener Processionen, indem er erklärte, daß dieses Circular dem Concordat zuwiderlaufe. Der Minister des Innern antwortete, der betreffende Artikel des Concordates erkenne die freie Ausübung des katholischen Cultus an, trage aber zugleich den bestehenden Polizei-Bestimmungen Rechnung. — In der Deputirten-Kammer antwortete der Minister des Innern auf eine Anfrage des Bonapartisten Cuneo d'Ornano bezüglich der Abhebung eines Bürgermeisters, welcher eine gegen die Ferry'schen Gesetze gerichtete Petition unterzeichnet hatte, die Bürgermeister und die Abgeordneten hätten nicht das Recht, an regierungsfeindlichen Kundgebungen sich zu betheiligen. Die Kammer nahm darauf mit 356 gegen 123 Stimmen eine Tagesordnung an, welche den Beamten jede der Republik feindliche Kundgebung untersagte. Die Kammer beschloß endlich, daß die Discussion der Ferry'schen Unterrichts-Vorlagen am Montag den 16. d. beginnen und nach Erledigung derselben die Discussion des Budgets vorgenommen werden solle.

Messina, 6. Juni. Der Lava-Strom ist nur noch 100 Meter vom Alcantara entfernt. Fortwährend furchtbares Getöse, dicke Rauchwolken. Man glaubt, daß der augenblicklich abnehmende Ausbruch wieder zunehmen wird.

Kopenhagen, 7. Juni. Eine amtliche Bekanntmachung hebt die am 11. Februar und 15. März Rußland und Finnland gegenüber wegen der Pest angeordneten Quarantänemaßregeln auf.

Bergisch-Märkische Eisenbahn.

Von Neuf nach:

Düsseldorf: 6.20, 7.27, 7.48, 8.51, 10.18, 12.—, 12.51, 1.51, 2.30, 3.58, 4.12, 5.30, 6.32, 7.44, 9.27, 10.48, 11.30.
Heerdt und Obercaffel: 7.—, 8.53, 12.—, 4.38, 6.30, 9.30.
Von Heerdt nach Obercaffel: 7.8, 9.1, 12.8, 4.41, 6.38, 9.38.

Codes-Anzeige.

Heute Nachmittag gegen 6 Uhr hat der liebe Gott nach seinem unerforschlichen Rathschlusse unser einziges, unvergeßliches Kind

Joseph

im Alter von 24 Jahren durch einen Bligstrahl zu sich in die Ewigkeit berufen.
Um das Opfer christlicher Fürbitte bitten die tiefbetäubten Eltern
Herr Jos. Schmitz
Franziska Schmitz
geb. Finger.
Nievenheim, 6. Juni 1879.

Das feierliche Begräbniß findet Montag den 9. Juni gegen 10 Uhr Morgens Statt, und gleich darauf sowie folgenden Tags die feierlichen Exequien, wozu Verwandte, Freunde und Bekannte hien mit eingeladen sind.

Das Seelenamt

für die verstorbene
Anna Maria Wierh
findet Dienstag, Morgens 9 Uhr, statt, wozu hiermit einlabet
Jacob Deussen.

Kartoffeln

weiße, blaue und rothe bei **Andreas Gervers, Hochammer.**
Anton Gesell.

Schöne Kappuspflanzen zu haben auf Kallenhof bei Neuf.

Kaiserbain bei Düsseldorf, für Hautkrankheiten jeder Art, sowie für Bruch- und Halskrankheiten. Pension 5 Mark pro Tag incl. Kur.

Dr. Witthoff, Düsseldorf, Reichstr.

Die bestigsten

Bahnfahrten
werden sofort gestillt durch das englische Mittel-Orient, per Flacon 50 Pfg. Niederlage bei Herrn Hm. Wilh. Jof. Cremer in Neuf.

Eröffnung der Bade-Anstalt

im Nordkanal am 9. Juni 1879.
Der Vorstand.

Drei schöne Mollwagen

günstig zu verkaufen bei
Wilh. Werhahn in Neuf.

Kartoffeln angekommen,

gelbe blaue, bei
Theodor Krings, Oberstr.

Eine **Schnecke** zum Abbruch zu verkaufen bei Gottfr. Jenger, Holzheim.

Eine einzelne altliche **Dame** sucht logisch gegen Vorauszahlung von 5 bis 7 Mkr. pro Monat, ein wenig möblirtes Zimmer mit Cabinet (ohne Küche und ohne Bett) möglichst im Mittelpunkte der Stadt. Gefl. Offerten unter Nr. 35 an die Exp. d. Btg.

Ein gewandter **Buchhalter**, durch aus zuverlässiger Arbeiter, der 6 1/2 Jahr in einem hiesigen bedeutenden Mühlengeschäfte thätig war, sucht Stelle, gleichviel in welcher Branche und kann gleich eintreten.
Fr. Off. unter Litt. C. D. besorgt die Exp. d. Bl.

Ein **Hausknecht** gesucht.
Conrad Merckes, Heerdt.

Ein erfahrener **Hufschmiedegeselle** gesucht. Wo, sagt die Exp.

Ein ordentlicher **Schmiedegeselle** sucht E. bed. Kamrath in Wüderich.

Ein zweiter **Brauer** auf Mitte Juni gesucht. Näheres in d. Exp.

Ein starker **Bäckerelehrling** und **Zweitgefell** gesucht, am liebsten vom Lande. Wo, sagt die Exp.

Lehrmädchen.

Für ein **Kurz- u. Galanteriewaaren-Geschäft** ein **Lehrmädchen** gef. Off. unter T. B. 17 an die Agent. d. Köln. Zeit. in Düsseldorf.

Ein properes nicht zu junges **Kindermädchen** mit guten Zeugnissen von außerhalb auf sofort gesucht. Wo, sagt die Exp.

Ein **Mädchen** vom Lande auf sofort gesucht. Wo, sagt die Exp.

Giftfreies Pulver

zur Vertilgung von Ratten, Mäusen u. Schwaben. In Büchsen à 60 Pfg. und M. 1.—.
Insectenpulver, echt kaukasisches, per Flacon 25 Pfg.
A. J. Kamphausen in Neuss.
H. Wilberz in Grevenbroich.